



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 2018

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums der Finanzen	
2003	20. 11. 2018	Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen in der Landesverwaltung NRW (Dienstanschlussvorschrift – DAV)	660
20330	19. 11. 2018	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte	660
203310	19. 11. 2018	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter	661
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
212	21. 11. 2018	Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen	661
223	12. 11. 2018	Satzung der Stiftung Akkreditierungsrat	662
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
23213	28. 11. 2018	Zweite Änderung des Runderlasses „Fliegende Bauten (FlBau NRW)“	666
		Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	
23723	15. 11. 2018	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinien)	666
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	22. 11. 2018	Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Stipendien zur Förderung von innovativen Unternehmensgründungen in Nordrhein-Westfalen Gründerstipendium.NRW“	686
		Runderlass des Ministeriums der Finanzen	
764	29. 11. 2018	Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen	686
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	6. 11. 2018	Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Landwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse (Förderrichtlinien Naturkatastrophen)	687
		Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
820	27. 11. 2018	Festlegung abweichender Verfahrensfristen für den Antrag auf Erteilung der notwendigen Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Absatz 9 Satz 5 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes und nach § 8 a SGB XI	697

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
14. 11. 2018	Zulassung eines Kontingentierungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen ab dem Besteuerungszeitraum 2018 auf der Grundlage des § 149 Absatz 6 Satz 1 Abgabenordnung	697
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
16. 11. 2018	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	698
	Ministerpräsident	
19. 11. 2018	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	698
	Finanzministerium	
22. 11. 2018	Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2019	699

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Regulierungskammer NRW	
25. 10. 2018	Festlegung für die dritte Regulierungsperiode zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen	699
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
14. 11. 2018	Tagesordnung für die 24. KDN-Verbandsversammlung	700
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
23. 11. 2018	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 6. Dezember 2018	700
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
23. 11. 2018	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 6. Dezember 2018	700
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
23. 11. 2018	Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2017	701
30. 11. 2018	11. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	701
	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
3. 12. 2018	Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in NRW Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des dritten Bewirtschaftungsplans 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas	701

I.**20330****2003**

**Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung
dienstlicher Telekommunikationsanlagen
in der Landesverwaltung NRW
(Dienstanschlussvorschrift – DAV)**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen

Vom 20. November 2018

Der Runderlass des für Finanzen zuständigen Ministeriums vom 1. Juli 2007 (MBL NRW. S. 422), der durch Runderlass vom 19. Februar 2015 (MBL NRW. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.
In Abschnitt II, Nummer 5, Satz 3 werden nach dem Wort „Gründen“ die Wörter „oder in den Fällen, in denen Auslandsgespräche nicht teurer als Inlandsgespräche sind,“ eingefügt:

2.
In Abschnitt III wird nach Nummer 2.8 folgende Nummer 2.9 neu eingefügt:

„2.9
Sollte der Verwaltungsaufwand zur Erhebung und Abrechnung der privaten Telefonnutzung höher als die Einnahmen aus der privaten Telefonnutzung sein, so kann die dienstliche Kommunikationsanlage kostenfrei privat mitgenutzt werden. In diesen Fällen kann auf die Vereinnahmung der Entgelte aus der privaten Telefonnutzung und auf die stichprobenweise Überprüfung der dienstlichen Notwendigkeit nach Nummer 1.3 verzichtet werden. Nummer 2.1 bleibt hiervon unberührt.“

3.
Dieser Änderungserlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 660

Tarifvertrag

**über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 4100 – 6.1 – IV –

Vom 19. November 2018

Der Gemeinsame Runderlass des Finanzministeriums – B 4100-6.1-IV 1 – und des Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – „Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte“ vom 16. März 1974 (MBL NRW. S. 485), der zuletzt durch Runderlass vom 21. Dezember 2017 (MBL NRW. 2018 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „7,59“ durch die Angabe „7,76“, die Angabe „8,41“ durch die Angabe „8,60“, die Angabe „9,62“ durch die Angabe „9,83“, die Angabe „10,69“ durch die Angabe „10,93“ und die Angabe „11,40“ durch die Angabe „11,65“ ersetzt.
2. In § 3 Nummer 4 Satz 5 wird die Angabe „4,55“ durch die Angabe „4,65“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

– MBL NRW. 2018 S. 660

203310

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 4200 – 6.1 – IV –

Vom 19. November 2018

Der Gemeinsame Runderlass des Finanzministeriums – B 4200-6.1-IV 1 – und des Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – „Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter“ vom 16. März 1974 (MBL NRW. S. 490), der zuletzt durch Runderlass vom 21. Dezember 2017 (MBL NRW. 2018 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „7,59“ durch die Angabe „7,76“, die Angabe „8,41“ durch die Angabe „8,60“, die Angabe „9,62“ durch die Angabe „9,83“, die Angabe „10,69“ durch die Angabe „10,93“ und die Angabe „11,40“ durch die Angabe „11,65“ ersetzt.
2. In § 3 Nummer 4 Satz 5 wird die Angabe „4,55“ durch die Angabe „4,65“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

– MBL NRW. 2018 S. 661

212

Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– V6 – 9080.11 –

Vom 21. November 2018

1

Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Durch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, sind unter anderem bundeseinheitliche Beurteilungskriterien und Untersuchungsverfahren für Schadstoffbelastungen auf Kinderspielflächen festgelegt worden, so dass Folgendes zu beachten ist:

Im Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind für die Bewertung von Schadstoffbelastungen auf Kinderspielflächen Maßnahmenwerte oder Prüfwerte für organische und anorganische Schadstoffe festgesetzt. Die Anforderungen, die in § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung an das Ein- und Aufbringen von Materialien in oder auf den Boden beziehungsweise zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gestellt werden, sind bei der Bewertung von Bodenmaterial, welches im vegetationsfreien Umfeld der Kinderspielfläche verwendet werden soll, zu beachten. Hierbei sind die Vorsorgewerte in Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

2

Anforderungen an Spielsande

Für Spielsande gilt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung nicht, gleichwohl besteht Bedarf an der Begrenzung von Schadstoffgehalten und an der ergänzenden Festlegung hygienischer Anforderungen.

2.1

Hygienische Anforderungen

Aus hygienischen Gründen ist der Spielsand mindestens einmal jährlich auszutauschen.

2.2

Einbringungswerte für Spielsande

Als Standardwerte für Metalle im einzubringenden Spielsand sind für Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber und Thallium die nachfolgenden Werte in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz einzuhalten:

- a. Arsen 4
- b. Blei 8
- c. Cadmium 0,2
- d. Chrom gesamt 10
- e. Nickel 7
- f. Quecksilber 0,1
- g. Thallium 0,2

Die Standardwerte wurden unter Orientierung am vorsorgenden Gesundheitsschutz und an den für unbelastete Sande ermittelten Gehalten dieser Elemente abgeleitet.

Für die Untersuchung von Spielsanden ist in Anlehnung an die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung die „Methodensammlung Feststoffuntersuchung“ des Fachbeirats Bodenuntersuchung (https://www.laga-online.de/documents/methodensammlung-feststoffuntersuchung_v1_1542197341.1_04_07_2018_2) heranzuziehen.

2.2.1

Probenahme (nur Produktkontrolle):

DIN 19698-2 (12/2016) Untersuchung von Feststoffen

- Probenahme von festen und stichfesten Materialien – Teil 2: Anleitung für die Entnahme von Proben zur integralen Charakterisierung von Haufwerken

Dieses DIN-Verfahren ist ausschließlich zur Qualitätssicherung bei der Produktkontrolle geeignet.

2.2.2

Probenahme für Analytik:

Probenahme bei Schüttkörpern (Haufwerk beziehungsweise abgeschobenes Material):

DIN 19698-1 (05/2014) Untersuchung von Feststoffen

- Probenahme von festen und stichfesten Materialien – Teil 1: Anleitung für die segmentorientierte Entnahme von Proben aus Haufwerken, Probenahme bei Sand-spielflächen

2.2.3

Probenvorbereitung:

DIN 19747 (07/2009) Untersuchung von Feststoffen

- Probenvorbehandlung, -vorbereitung und -aufarbeitung für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen

2.2.4

Bestimmung der Korngrößenverteilung:

DIN ISO 11277 (08/2002) Bodenbeschaffenheit

- Bestimmung der Partikelgrößenverteilung in Mineralböden, Verfahren mittels Siebung und Sedimentation

2.2.5

Bestimmung der Trockenmasse:

DIN EN 15934 (11/2012) Verfahren A

- Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall – Berechnung des Trockenmassenanteils nach Bestimmung des Trockenrückstands oder des Wassergehalts

2.2.6**Extraktion:**

DIN EN 13657 (01/2003) Charakterisierung von Abfällen

- Aufschluss zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen

(nur geschlossene Verfahren zulässig, bei Thallium unter Umständen Minderbefunde)

Für Thallium:

DIN ISO 20279 (01/2006) Bodenbeschaffenheit

- Extraktion von Thallium und Bestimmung durch elektrothermische Atomabsorptionsspektrometrie

2.2.7**Analytik:**

Für Arsen, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Nickel, Thallium:

DIN EN ISO 17294-2 (01/2017) Wasserbeschaffenheit

- Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS)

- Teil 2: Bestimmung von 62 Elementen

DIN ISO 22036 (06/2009) Bodenbeschaffenheit

- Bestimmung von Spurenelementen in Bodenextrakten mittels Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES)

Arsen:

DIN ISO 20280 (05/2010) Bodenbeschaffenheit

- Bestimmung von Arsen, Antimon und Selen in Königswasser-Bodenextrakten mittels elektrothermischer oder Hydrid-Atomabsorptionsspektrometrie

Quecksilber:

DIN EN ISO 12846 (08/2012) Wasserbeschaffenheit

- Bestimmung von Quecksilber
- Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit und ohne Anreicherung

DIN EN ISO 17852 (04/2008) Wasserbeschaffenheit

- Bestimmung von Quecksilber
- Verfahren mittels Atomfluoreszenzspektrometrie

Thallium:

DIN ISO 20279 (01/2006) Bodenbeschaffenheit

- Extraktion von Thallium und Bestimmung durch elektrothermische Atomabsorptionsspektrometrie

3**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16. März 2000 (MBl. NRW. S. 452) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 661

223**Satzung der Stiftung Akkreditierungsrat**

Vom 12. November 2018

Präambel

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom

15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), trägt die Bezeichnung „Stiftung Akkreditierungsrat“. Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (Anlage zu GV. NRW. S. 806) wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach.

Es besteht Einvernehmen, dass die Stiftung mit Rücksicht auf ihre Funktion, die ihr übertragenen Aufgaben im Interesse aller Bundesländer wahrzunehmen, auf der Voraussetzung beruht, dass das Land Nordrhein-Westfalen von seiner Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis nur nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags Gebrauch macht.

§ 1**Grundlagen**

(1) Diese Satzung hat ihre Grundlage in Artikel 7 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und § 5 des Akkreditierungsratsgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Name, der Sitz, die Aufgaben der Stiftung, die Rechte und Pflichten ihrer Organe, die Mitgliedschaft in ihren Organen und die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Organe sind im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und im Akkreditierungsratsgesetz, jeweils in der jeweils geltenden Fassung, geregelt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Dienstsiegel**

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt im oberen Halbkreis die Bezeichnung „Stiftung Akkreditierungsrat“ und im unteren Halbkreis das Landeswappen des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Dienstsiegel ist kreisförmig. Der Abdruck in der Anlage stellt Form und Größe des Dienstsiegels dar.

§ 3**Vertretung**

(1) Unbeschadet der die Vertretung der Stiftung als solche betreffende Regelung in Artikel 10 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und § 8 Absatz 1 des Akkreditierungsratsgesetzes werden der Stiftungsrat, der Akkreditierungsrat und der Vorstand jeweils als Stiftingsorgan durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Vorsitz) des jeweiligen Organs vertreten.

(2) Der Vorsitz der Stiftungsorgane wird im Fall der Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitz) vertreten. Der Vorsitz kann den stellvertretenden Vorsitz oder ein anderes Mitglied des von ihm geleiteten Gremiums schriftlich für einen bestimmten Geschäftskreis mit der Vertretung beauftragen. Die Bevollmächtigung für ein einzelnes Geschäft kann auch mündlich stattfinden, insoweit können auch Dritte bevollmächtigt werden.

(3) § 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 4**Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

(1) Die Stiftung hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Geschäftsführung). Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Stiftung und für das jeweils zuständige Organ der Stiftung. Sie bereitet Beratungen und Entscheidungen der Stiftung und der Stiftungsorgane vor und führt diese im bis zur Ausführung jederzeit widerruflichen Auftrag des jeweils zuständigen Organs der Stiftung aus. Sie kann von dem Vorsitz

des Akkreditierungsrates mit der rechtlichen Vertretung der Stiftung beauftragt werden.

(2) Die Stiftung richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung. Allgemeine Dienstregelungen und die Grundzüge der Organisation bedürfen der Zustimmung des Vorsitzes des Akkreditierungsrates. Dieser kann vorrangige Einzelweisungen erteilen, dies gilt entsprechend für den Vorsitz des Stiftungsrates für den Aufgabenbereich des Stiftungsrates.

§ 5

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Organe der Stiftung und ihre Mitglieder sowie die Geschäftsstelle arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig in sachlich und zeitlich angemessener Weise über Beschlüsse und Entscheidungen von Bedeutung für die Zusammenarbeit und für die Stiftung im Drittverhältnis, dies gilt auch für die beabsichtigte Unterbreitung derartiger Beschluss- oder Entscheidungsvorlagen. Sie tauschen ihre Sitzungsprotokolle aus.

(2) Der Vorsitz von Stiftungsrat und Akkreditierungsrat oder der stellvertretende Vorsitz nehmen an Sitzungen des jeweils anderen Stiftungsorgans mit beratender Stimme teil.

(3) Der Akkreditierungsrat berichtet in sachlich und zeitlich angemessener Weise, mindestens einmal jährlich, dem Stiftungsrat.

(4) Die Stiftung berichtet der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz sowie der Öffentlichkeit durch Vorlage eines Arbeitsberichts.

(5) Die Organe der Stiftung und ihre Mitglieder sowie die Geschäftsstelle und sonstige Personen, die Aufgaben der Stiftung erfüllen, sind unbeschadet der vorgenannten Rechtspflichten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Geschäftsordnung

Stiftungsrat, Akkreditierungsrat und Vorstand können sich für ihren Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Stiftung sind in Artikel 5 Absatz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und § 2 des Akkreditierungsratsgesetzes geregelt.

(2) Die Aufgaben des Akkreditierungsrates sind in Artikel 9 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und § 7 Absatz 1 des Akkreditierungsratsgesetzes geregelt.

§ 8

Arbeitsweise des Akkreditierungsrates

(1) Der Akkreditierungsrat und seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien Überzeugung aus.

(2) Beschlüsse des Akkreditierungsrates bedürfen der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Abstimmungen über die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien führen die Hochschullehrerinnen und -lehrer die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(3) Die Amtszeit der Studierenden beträgt 2 Jahre.

(4) Es können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 bis 8 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehungsweise § 7 Absatz 2 Satz 2 bis 8 des Akkreditierungsratsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(5) Stimmübertragungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 9 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehungsweise § 7 Absatz 2 Satz 9 des Akkreditierungsratsgesetzes sind nur für den Fall zulässig, dass auch einer Stellvertretung eine Sitzungsteilnahme nicht möglich ist. Alternativ sind Stimmübertragungen während der Sitzungen des Akkreditierungsrates für den Fall möglich,

dass ein Mitglied an einer Sitzung nicht vollständig teilnehmen kann. Auf ein Mitglied darf das Stimmrecht nur eines anderen Mitglieds der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen werden.

(6) Der Vorsitz des Akkreditierungsrates kann zu einzelnen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme einladen.

(7) Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat kann im Einvernehmen mit der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als ständige Gäste mit beratender Stimme für ein Jahr benennen. Wiederbenennungen sind möglich.

(8) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Akkreditierungsrates Mitglieder der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates teil.

(9) Der Akkreditierungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen und dazu externe Experten hinzuziehen.

§ 9

Entzug der Zulassung einer Agentur

Der Akkreditierungsrat kann einer Agentur die Zulassung nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehungsweise § 2 Nummer 5 des Akkreditierungsratsgesetzes für den Fall entziehen, dass sie eine Pflicht aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag oder einer entsprechenden Rechtsverordnung nach Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags verletzt. Für den Regelfall, dass die Zulassung der Agentur auf der Listung im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) beruht, kann die Zulassung des Weiteren dann entzogen werden, wenn die Agentur diese Listung nicht durchgängig nachweist.

§ 10

Inkompatibilitäten

(1) Die Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Tätigkeit in einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat zugelassen ist oder für eine Organisation, die mit einer der vorgenannten Agenturen juristisch, institutionell, organisatorisch, finanziell oder personell verbunden ist, sofern es um Qualitätsbewertungen im deutschen Akkreditierungssystem geht.

(2) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

§ 11

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) stellt der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Der Wirtschaftsplan wird vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates festgestellt. Die Zustimmung des Stiftungsrates erfordert eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder aus der Gruppe der Länder.

(3) Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz, wobei in der Finanzministerkonferenz eine Mehrheit von zwei Dritteln erzielt werden muss.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht der Rechnungsprüfung, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen.

(5) Der Stiftungsrat bestellt eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer (Rechnungsprüfung) jeweils für ein Geschäftsjahr. Sie hat die Aufgabe, den Jahresabschluss darauf zu prüfen, ob die Mittel entsprechend dem Stiftungszweck gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehungsweise § 2 des Akkreditierungsratsgesetzes verwendet wurden und ob Wirtschaftsführung und Rechnungslegung den Vorschriften

ten des Artikel 13 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehungsweise § 11 des Akkreditierungsratsgesetzes sowie der Absätze 1 bis 4 entsprochen haben. Die Geschäftsführung hat ihr Auskünfte zur Haushalts- und Wirtschaftsführung zu erteilen und auf Verlangen Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Rechnungsprüfung erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht (Prüfbericht).

§ 12

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(2) Der Vorstand führt gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

(3) Der Akkreditierungsrat kann an den Vorstand folgende Aufgaben delegieren:

1. Fristverlängerungen nach der § 26 Absatz 3 der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 2017; Sammlung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand-Verlag, März 2018, Leitzahl 87) entsprechenden Regelung der jeweils anzuwendenden Landesverordnung (die relevanten Regelungen sämtlicher Landesverordnungen können auf der Homepage der Stiftung, www.akkreditierungsrat.de, eingesehen werden),
2. Entscheidungen über die Erfüllung von Auflagen gemäß der § 27 der Musterrechtsverordnung entsprechenden Regelung der jeweils anzuwendenden Landesverordnung,
3. Entscheidungen darüber, ob eine wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist gemäß der § 28 Absatz 2 der Musterrechtsverordnung entsprechenden Regelung der jeweils anzuwendenden Landesverordnung,
4. Genehmigungen der Zusammensetzungen von Bündeln gemäß der § 30 Absatz 2 der Musterrechtsverordnung entsprechenden Regelung der jeweils anzuwendenden Landesverordnung, sowie
5. Anerkennungen von Bewertungen in Bezug auf Joint-Degree-Programme gemäß der § 33 der Musterrechtsverordnung entsprechenden Regelung der jeweils anzuwendenden Landesverordnung.

Satz 1 gilt nicht für den Fall, dass dem Vorstand kein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört. Entscheidungen nach Satz 1 dürfen nicht gegen die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer getroffen werden.

§ 13

Entlastung des Vorstands

(1) Der Stiftungsrat beschließt unter Berücksichtigung des Prüfberichts der Rechnungsprüfung über die Entlastung des Vorstands.

(2) Der Stiftungsrat unterrichtet das für die Hochschulen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Beschlussfassung und legt ihm die Entlastung zur Genehmigung vor.

§ 14

Evaluierung

Die Arbeit der Stiftung wird alle fünf Jahre evaluiert. Über das Verfahren entscheidet der Stiftungsrat. An der Evaluierung sind ausländische Experten zu beteiligen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Hamburg, den 12. November 2018

Dr. Eva G ü m b e l

Vorsitzende des Stiftungsrates
der Stiftung Akkreditierungsrat

Anlage zu § 2



23213

**Zweite Änderung des Runderlasses
„Fliegende Bauten (FlBau NRW)“**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung

Vom 28. November 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 20. Februar 2008 (MBL NRW. S. 114), der durch Runderlass vom 22. Mai 2012 (MBL NRW. S. 460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Wörter „79 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW)“ durch die Wörter „78 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt)“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für Fliegende Bauten nach § 78 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018.“

- bb) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird die Angabe „BauPrüfVO“ durch die Wörter „der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauPrüfVO genannt)“ ersetzt.

- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

- ccc) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „nach § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- cc) In Nummer 2.7 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nrn.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ ersetzt.

- c) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „79 Abs. 7 BauO NRW“ durch die Angabe „78 Absatz 7 BauO NRW 2018“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird im Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5.1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- bb) In Nummer 5.2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 61 Abs. 3 BauO NRW)“ gestrichen.

- e) In Nummer 6 Satz 1 wird die Angabe „79 Abs. 5 BauO NRW“ durch die Angabe „78 Absatz 5 BauO NRW 2018“ ersetzt.

2. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 Satz 1 wird die Angabe „79 Abs. 1 BauO NRW“ durch die Angabe „78 Absatz 1 BauO NRW 2018“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2.1.4 wird jeweils die Angabe „BauO NRW“ durch die Angabe „BauO NRW 2018“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2.6.1 wird die Angabe „14“ gestrichen.

- c) In Nummer 7.2.1 Satz 2 wird die Angabe „(vgl. Nr. 4.1.3.1)“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 666

23723

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Investitionsmaßnahmen
an herausragenden Sportstätten
(Sportstättenbauförderrichtlinien)**

Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III 2 – 8712 Nr. 192/2018 –

Vom 15. November 2018

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt aus Mitteln der Sportstättenbauförderung nach Maßgabe dieser Richtlinien und von § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV zu § 44 LHO genannt) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Förderung ist es, eine bedarfsdeckende Sportstätteninfrastruktur für das Hochleistungstraining und/oder für Wettkämpfe beziehungsweise Spitzensportveranstaltungen auf nationalem und internationalem Niveau und deren Vorbereitungen sowie für die Qualifizierung im Sinne der Nummer 1.3 zu erreichen.

Ein Anspruch der antragstellenden Person oder Einrichtung auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu den herausragenden Sportstätten gehören im Einzelnen:

1.1

Sportstätteninfrastruktur für den Hochleistungssport

Dabei handelt es sich um Sportstätten der unterschiedlichen Typen und um begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur.

1.1.1

Sportstätten für den Hochleistungssport sind die Sportstätten in den Landesleistungszentren und die Haupttrainingsstätten der Landesleistungszentren sowie im besonderen Landesinteresse – gegebenenfalls zugleich Sportanlagen mit anerkanntem Status im Stützpunktsystem des Bundes –, die NRW-Sportschulen sowie Schulsportanlagen beziehungsweise -anlagenteile an weiteren Schulen im Verbundsystem „Schule und Leistungssport“, soweit sie für deren besonderen Sportaktivitäten (unter anderem Sportunterricht über die allgemeinen Unterrichtsvorgaben hinaus) benötigt und genutzt werden.

1.1.2

Als begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur gelten bei den in Nummer 1.1 genannten Zentren und Stützpunkten unter anderem Unterkünfte, Verpflegungs-

einrichtungen, Schulungs- und Aufenthaltsräume (zum Beispiel in „Häusern des Sports“) sowie bei Schulen im Verbundsystem „Schule und Leistungssport“ die ihnen zugeordneten Internate.

1.2

Zuschauersportanlagen im besonderen Landesinteresse

Dabei handelt es sich um Sportanlagen der unterschiedlichen Typen mit Zuschauerbauwerken, die wegen der regionalen oder nationalen beziehungsweise internationalen Bedeutung ihrer Veranstaltungen mit besonderem Zuschauerinteresse von der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde als Zuschauersportanlagen im besonderen Landesinteresse anerkannt sind.

1.3

Sportschulen

Dabei handelt es sich um die Sportstätten und sonstige sportschulspezifische Infrastruktur in Sportschulen, die in Trägerschaft des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. oder von Sportfachverbänden stehen oder Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung angehören. Auch müssen sie zur Qualifizierung Ehrenamtlicher für die Vereins- und Verbandsarbeit beziehungsweise zur Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern oder Trainerinnen und Trainer sowie zum Training der Leistungskader der Sportverbände und der Wettkampfvorbereitung bestimmt sein und sonstige sportliche Angebote machen können, wie zum Beispiel Lehrerfortbildung, Sportfreizeiten, Gesundheitssport und so weiter.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Förderfähige Baumaßnahmen an Sportstätten im Sinne der Nummer 1 sind

2.1.1

Neubaumaßnahmen

Als solche gelten

- a) die erstmalige Errichtung von Sportstätten und/oder -teilen sowie baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt) und
- b) die bauliche Erweiterung bestehender Sportstätten zur Schaffung zusätzlicher sportlich nutzbarer Flächen und Räume.

2.1.2

Umbau von bisher nicht sportlich genutzten Flächen und Räumen, sofern sie für sportliche Nutzungszwecke baulich umgestaltet beziehungsweise hergerichtet werden.

2.1.3

Erwerb und gegebenenfalls bauliche Herrichtung von Sportstätten und sonstigen baulichen Anlagen zur sportlichen Nutzung.

2.1.4

Modernisierungsmaßnahmen

2.1.4.1

Als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten bauliche Maßnahmen an Sportstätten nach Nummer 1 zur Verbesserung, notwendigen Änderung oder Erweiterung der sportlichen Nutzung, durch die

- a) der Gebrauchswert oder die Multifunktionalität der Sportstätte dauerhaft erhöht beziehungsweise erreicht wird,
- b) neben den baurechtlichen Vorgaben die fachlichen Anforderungen von DIN-EN-Normen beziehungsweise anderen technischen Regelwerken erfüllt werden oder

- c) zwingenden Vorgaben nationaler oder internationaler Verbände zur Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung des Hochleistungstrainings sowie der Möglichkeiten für Wettkämpfe entsprochen wird.

2.1.4.2

Im Einzelnen fallen darunter unter anderem

- a) notwendige bauliche Sicherheitsmaßnahmen zur Erfüllung staatlicher Sicherheitsvorschriften oder sonstiger zwingender allgemein anerkannter Sicherheitsvorgaben (wie zum Beispiel die BauO NRW 2018 sowie technische Regelwerke unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen),
- b) Instandsetzungen, die durch Modernisierungsmaßnahmen verursacht werden,
- c) die Neubauten von Sportstätten nach Nummer 1 an anderen Standorten als Ersatzneubauten für bestehende modernisierungsbedürftige Sportstätten (Verlagerung) und
- d) der Wiederaufbau von Sportstätten nach Nummer 1 an gleichen Standorten (zum Beispiel nach Schadensfällen) unter der Voraussetzung, dass Modernisierungsmaßnahmen in diesen Sportstätten im ursprünglichen Zustand nach Nummer 2.1.4.1 förderfähig gewesen wären.

2.1.5

Instandsetzungsmaßnahmen an Hochleistungssportstätten nach Nummer 1.1 in Landesleistungsstützpunkten im besonderen Landesinteresse, die zugleich Sportanlagen mit anerkanntem Status im Stützpunktsystem des Bundes sind unter der Voraussetzung der Nummer 4.3.6.

2.1.6

Bauunterhaltungsmaßnahmen an den in Nummer 1.1 genannten Zentren und Stützpunkten, die zugleich Sportstätten mit anerkanntem Status im Stützpunktsystem des Bundes sind, sofern sie im jeweils geltenden Einzelplan der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde ausgewiesen sind, weil das Land in der Vergangenheit unter Voraussetzung der Nummer 4.3.6 eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist.

2.2

Nicht förderfähige Maßnahmen sind Baumaßnahmen,

2.2.1

die ausschließlich der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten der Betreiber von Sportstätten dienen oder die ausschließlich durch neue oder angehobene staatliche Umweltstandards verursacht werden, insbesondere Maßnahmen zum Lärm- und Bodenschutz,

2.2.2

in Reitsportanlagen, deren mögliche Förderung im Bereich des dafür zuständigen Ministeriums (zurzeit das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) liegt,

2.2.3

in Luftsportanlagen, sofern diese der Infrastruktur und der Sicherheit des Luftverkehrs dienen und deren mögliche Förderung im Bereich des dafür zuständigen Ministeriums (zurzeit das Ministerium für Verkehr) liegt.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) gemeinnützige Sportorganisationen und
- c) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Grundlegende Voraussetzungen:**

- a) Nachweis der Notwendigkeit der Baumaßnahme,
- b) ausreichende und langfristige Auslastung für den zu fördernden Zweck nach Nummer 1 und
- c) befürwortende und begründende Stellungnahme des zuständigen Sportfachverbandes beziehungsweise des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. mit Ausnahme der schulischen Einrichtungen nach Nummer 1.1.

4.2**Typspezifische Voraussetzungen****4.2.1**

bei Hochleistungssportstätten nach Nummer 1.1:

Anerkennung des Status als Landesleistungszentrum durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. beziehungsweise als Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse durch die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde.

4.2.2

bei Zuschauersportanlagen nach Nummer 1.2:

- a) befürwortendes und begründendes Votum des zuständigen Sportfachverbandes zu Standort und Dimensionierung der Sportanlage sowie des Zuschauerbauwerks und
- b) Nachweis der Antragstellenden zur Zahl der regelmäßig stattfindenden beziehungsweise geplanten Sportveranstaltungen im Rahmen des sportartspezifischen nationalen Wettkampfsystems beziehungsweise zur Anzahl geplanter beziehungsweise stattgefundener internationaler Wettkämpfe oder sonstiger erwarteter Sportgroßveranstaltungen mit gegebenenfalls erfahrungsgestützter Schätzung von potentiellen Zuschauerzahlen.

4.3**Weitere Voraussetzungen****4.3.1****Einhaltung der sportfachlich erforderlichen baulichen Anforderungen**

Für alle Sportstättentypen gelten grundsätzlich neben den baurechtlichen Vorgaben die fachlichen Anforderungen, die nach DIN-EN-Normen oder anderen technischen Regelwerken insbesondere der Sportfachverbände zwingend vorgeschrieben sind, beziehungsweise die Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind.

4.3.2**Einhaltung immissions-, naturschutzrechtlicher und sonstiger Rechtsvorschriften**

Sie ist bei der vorgesehenen und erforderlichen Auslastung von Sportstätten und sonstigen Einrichtungen nach Nummer 1 durch den Betreiber zu gewährleisten und gegebenenfalls gutachtlich nachzuweisen.

4.3.3**Einhaltung von Mindestnutzungsfristen bei Modernisierungsmaßnahmen**

Modernisierungsmaßnahmen nach Nummer 2.1.4 an Sportstätten nach Nummer 1 sind grundsätzlich nach Ablauf einer Nutzungszeit von 15 Jahren (erneut) zuwendungsfähig. Abweichend hiervon können kürzere Mindestnutzungsfristen als ausreichend anerkannt werden, sofern Baumaßnahmen am gegebenen Standort wegen unabwiesbarer Notwendigkeit zur Änderung oder Erweiterung der bisherigen sportlichen Nutzung von Sportstätten nach Nummer 1.1 oder wegen zwingender Vorgaben nationaler oder internationaler Sportverbände zu räumlichen beziehungsweise technischen Bedingun-

gen für Hochleistungstraining und/oder Wettkämpfe erforderlich werden. Dies gilt auch im Fall geänderter staatlicher Sicherheitsvorschriften (zum Beispiel zum Brandschutz) beziehungsweise allgemein anerkannter technischer Regelwerke zur Sicherheit des Hochleistungstrainings und/oder der Wettkämpfe.

Soweit die Mindestnutzungsfrist nach Satz 1 aus anderen Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, kann die oberste Landesbehörde eine kürzere Frist festsetzen.

4.3.4**Keine überwiegend kommerzielle Nutzung der zu fördernden Maßnahme**

Die Förderung von Baumaßnahmen an Sportstätten nach Nummer 1 ist nur möglich, wenn sie nicht mit mehr als der Hälfte ihrer zweckentsprechenden Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken erfolgen soll. Dies gilt auch für den Fall, dass der Betreiber der Sportstätte tatsächlich keine Gewinne erzielt. Hiervon unberührt sind Einnahmen von Dritten, die nicht der Gewinnerzielung, sondern zur Deckung der Betriebskosten dienen (zum Beispiel Nutzungsentgelte).

Abweichend von Satz 1 kann eine Förderung erfolgen, wenn die Baumaßnahme von außerordentlichem Landesinteresse und anders nicht zu realisieren ist.

4.3.5**Bereitstellung komplementärer kommunaler Mittel**

Sofern die zu fördernde Maßnahme an Sportstätten nach Nummer 1 auch der Deckung des Schulsport- und/oder des allgemeinen Sportstättenbedarfs in der Kommune dienen soll, ist – unabhängig von dem von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband als Antragsteller zu erbringenden Eigenanteil (siehe Nummer 5.4.3) – für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln eine angemessene Beteiligung der Kommune an den zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich.

4.3.6**Bereitstellung von komplementären Bundesmitteln**

In Fällen der Nummer 2.1.5 und 2.1.6 ist für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln eine angemessene Beteiligung des Bundes an den zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich.

4.3.7**Beteiligung Dritter**

Sofern der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten liegt, ist eine angemessene Beteiligung an den zuwendungsfähigen Ausgaben Voraussetzung für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1****Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2**Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar in der Regel als Anteilfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Begrenzung auf einen Höchstbetrag. In Ausnahmefällen kommt auch eine Fehlbearbeitungsfinanzierung in Betracht, ebenfalls unter Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

5.3**Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form eines zweckgebundenen Zuschusses beziehungsweise einer zweckgebundenen Zuweisung gewährt.

5.4

Berechnung der Bemessungsgrundlage

Auf Grundlage der voraussichtlichen angemessenen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (gegebenenfalls unter Abzug voraussichtlicher Ist-Einnahmen) für Baumaßnahmen werden die angemessenen Ausgaben für die beabsichtigte Baumaßnahme ermittelt. Soweit diese nach Art und Umfang dem Zweck nach Nummer 1 dient, werden die darauf bezogenen angemessenen Ausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben bewertet und als Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Bei Mischnutzungen (zum Beispiel Hochleistungssport und Nutzung für allgemeinen Sport) von Sportstätten gemäß Nummer 1.1.1 wird die Bemessungsgrundlage aufgrund der statusrechtlichen Anerkennung auf pauschal 60 Prozent als Anteil der zweckentsprechenden Nutzung an der Gesamtnutzung festgesetzt.

Sofern die hochleistungssportliche Nutzung der Sportstätte nach Nummer 1.1.1 mehr als 60 Prozent beträgt, ist dies von der antragstellenden Person in geeigneter Weise im Einzelfall nachzuweisen. In diesem Fall wird die Bemessungsgrundlage entsprechend dem Anteil der zweckentsprechenden Nutzung an der Gesamtnutzung mit dem sich daraus ergebenden Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Begrenzung auf einen Höchstbetrag festgesetzt.

Bei Mischnutzungen von Sportstätten nach Nummer 1.1.2, 1.2 und 1.3 wird die Bemessungsgrundlage entsprechend dem Anteil der zweckentsprechenden Nutzung nach Nummer 1 an der Gesamtnutzung mit dem sich daraus ergebenden Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Begrenzung auf einen Höchstbetrag festgesetzt.

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1

Allgemeine Regelungen

- a) Zuwendungsfähig sind die tatsächlich zu erwartenden angemessenen Ausgaben. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Ausgaben, die aus Gründen
 - aa) der Nachhaltigkeit,
 - bb) der barrierefreien Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen einschließlich gegebenenfalls notwendiger zusätzlicher Ausstattungsmerkmale zum Beispiel für Menschen mit bestimmten körperlichen Einschränkungen und/oder
 - cc) zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit im Sportstättenbau notwendig sind.
- b) Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 300 bis 499 und 700 bis 749 der DIN 276, Ausgabe August 2009, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden DIN 276 genannt) grundsätzlich zuwendungsfähig. Soweit sportfachlich beziehungsweise für Baumaßnahmen im Sinne von Nummer 1 erforderlich, werden auch die Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 521 bis 523, 525 bis 559, 590, 611, 612 und 619 der DIN 276 als zuwendungsfähig bewertet.
- c) Bei übrigen Baumaßnahmen werden die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend Buchstabe b in analoger Anwendung der DIN 276 festgesetzt.
- d) Bürgerschaftliches Engagement kann entsprechend Nummer 2.4.2 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich in der jeweils geltenden Fassung (Teil I der VV zu § 44 LHO, im Folgenden VV genannt) beziehungsweise Nummer 2.3.2 der VV für Zuwendungen an Gemeinden in der jeweils geltenden Fassung (Teil II der VV zu § 44 LHO, im Folgenden VVG genannt) in der Form freiwilliger und unentgeltlicher Arbeit als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Dafür gelten folgende Vorgaben:

Pro geleistete Arbeitsstunde können bis zu 15 Euro angesetzt werden. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Arbeitsleistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einfache vom Leistungserbringer unterschriebene Stundennachweise zu belegen. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zuwendungsempfängers im Antrag und im Verwendungsnachweis gegenzuzeichnen.

- e) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, abziehbare Vorsteuer.

5.4.1.2

Besondere Regelungen für zuwendungsfähige Ausgaben beim Erwerb von Sportstätten nach Nummer 1

Beim Erwerb von Sportstätten ist der Zeitwert der Sportanlage, der durch ein entsprechendes Wertgutachten zu ermitteln ist, angemessen zu berücksichtigen. Bei Festsetzung der Bemessungsgrundlage sind Ausgaben für den Kauf und für die Herrichtung für sportliche Nutzungen zuwendungsfähig, sofern insgesamt die Ausgaben für eine entsprechende Neubaumaßnahme nicht überschritten werden. Die Kostengruppen 100 und 200 der DIN 276 sind nicht zuwendungsfähig. Die Landesförderung darf die Zuwendung, die im Fall einer entsprechenden Neubaumaßnahme möglich wäre, nicht überschreiten.

5.4.2

Zu berücksichtigende Einnahmen

5.4.2.1

Zweckgebundene Spenden – auch Sachspenden – sind entsprechend Nummer 2.4.3 der VV beziehungsweise 2.3.3 der VVG grundsätzlich als Einnahmen zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Zuwendung können sie außer Betracht bleiben, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder Europarecht nicht entgegensteht.

Für Zuwendungen an Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und für Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten, können abweichend von Absatz 1 Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers ersetzen.

5.4.2.2

Im Fall des Ersatzneubaus und Wiederaufbaus sind der Verkehrswert der bestehenden Sportstätte (abzüglich des Bodenwertes) beziehungsweise Verkaufserlöse, Entschädigungs- oder Versicherungsleistungen Dritter als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.4.3**Fördersätze****5.4.3.1**

Der Fördersatz beträgt bei kommunalen Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3 Buchstabe a 70 Prozent der Bemessungsgrundlage (Regelfördersatz). Bei Gemeinden, die nach § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden GO NRW genannt) verpflichtet sind, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen oder die einen Haushaltsstatus haben, der eine ausgeglichene Haushaltsführung nicht zulässt und wegen ihrer Finanzlage gegebenenfalls Konsolidierungshilfen erhalten, wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten vorgenommen.

Für Zuwendungen an Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und für Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten, kann abweichend von Nummer 2.4 der VVG als Ausnahme von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils der Förderhöchstsatz maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.4.3.2

Bei sonstigen Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3 Buchstabe b und c beträgt der Regelfördersatz 70 Prozent der Bemessungsgrundlage.

5.4.3.3

In Abhängigkeit von einer möglichen Beteiligung des Bundes, anderer Zuwendungsgeber beziehungsweise Dritter oder vom Grad des Landesinteresses können abweichende Fördersätze beziehungsweise eine maximale Fördersumme festgesetzt werden.

5.4.3.4

Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Bei Anteilfinanzierung beträgt der Förderhöchstsatz 80 Prozent. Die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde kann dabei in besonders gelagerten Einzelfällen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Überschreitungen bis zu 90 Prozent zulassen.

5.4.4**Höhe der Zuwendung****5.4.4.1**

Die Summe von Zuwendungen öffentlicher Stellen und Leistungen Dritter (zweckgebundene Spenden, Versicherungsleistungen, Verkaufserlöse und ähnliche) darf grundsätzlich die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.4.2

Zuwendungen werden gemäß Nummer 1 der VV beziehungsweise der VVG nur gewährt, wenn sie

- a) im Fall nicht kommunaler Zuwendungsempfänger mehr als 2 000 Euro,
 - b) im Fall kommunaler Zuwendungsempfänger mehr als 12 500 Euro
- betragen (Bagatellgrenzen).

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1****Dauer der Zweckbindung**

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte beziehungsweise die geförderten Sportstättenteile für die Dauer von 15 Jahren zweckentsprechend nach Nummer 1 genutzt werden. Abweichend hiervon können von der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde kürzere Zweckbindungsfristen

festgesetzt werden, soweit diese wegen der Weiterentwicklung technischer Standards für Hochleistungstraining und/oder Wettkämpfe erforderlich werden. Die Mindestzweckbindungsdauer dafür beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Soweit die zweckentsprechende Nutzung von Sportstätten nach Nummer 1 während der Zweckbindungsfrist aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist, kann die zuständige oberste Landesbehörde nachträglich eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

6.2**Dingliche Sicherung**

Bei einer Zuwendung von mehr als 500 000 Euro ist bei Bewilligungen an nicht kommunale Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 5.3.1 der VV der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern. Hiervon ist abzusehen, wenn im Bankenvorverfahren ein Kreditinstitut das volle Obligo übernimmt.

6.3**Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung****6.3.1**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich bei der Anteilfinanzierung die Zuwendung anteilig entsprechend dem festgesetzten Fördersatz, bei der Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

6.3.2

Abweichend hiervon ermäßigt sich die Zuwendung bei nachträglichen Ausgabeermäßigungen in Fällen, in denen eine Begrenzung des Höchstbetrages unterhalb des nach Nummer 5.4.3 festgesetzten Fördersatzes erfolgt ist, erst bei Überschreitung dieses Fördersatzes bei der Anteilfinanzierung und um den jeweils vollen in Betracht kommenden Betrag bei der Fehlbedarfsfinanzierung.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind entsprechend dem vorgeschriebenen Antragsmuster der Anlage 1* in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Antragsvordrucke sind bei den Bezirksregierungen oder im Internet kostenlos erhältlich.

Antragsteller richten ihre Anträge unmittelbar an die örtlich zuständige Bezirksregierung. Dem Antrag sind die nach diesen Richtlinien und den Nummern 3.1 und 3.2 der VV beziehungsweise der VVG erforderlichen Unterlagen beizufügen.

7.2**Bewilligungsverfahren**

Die Förderentscheidungen werden von der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde getroffen. Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Förderung von Projekten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Haushaltsstatus haben, der eine ausgeglichene Haushaltsführung nicht zulässt und wegen ihrer Finanzlage gegebenenfalls Konsolidierungshilfen erhalten, bedarf der Zustimmung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Dazu gehört auch die Förderung von Projekten von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nach § 76 Absatz 1 der GO NRW verpflichtet sind, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, die der Zustimmung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster der Anlage 2* zu Grunde zu legen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV, im Folgenden

ANBest-P genannt) mit Ausnahme der Nummern 1.3 und 7.4 mit den ergänzenden Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage 3 zu Nummer 5.1 der VV, im Folgenden NBest-Bau genannt) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VVG, im Folgenden ANBest-G genannt) mit Ausnahme der Nummern 1.6 und 8.3 sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids entsprechend beizufügen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt entsprechend Nummer 7 der VV beziehungsweise der VVG.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb der in Nummer 6.1 der ANBest-P beziehungsweise in Nummer 7.1 der ANBest-G genannten Frist zu erbringen. Dem Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis ist das Muster der Anlage 3* zu Grunde zu legen. Nach Nummer 7.3 der ANBest-P beziehungsweise Nummer 8.2 der ANBest-G ist der Landesrechnungshof berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

* Internetadresse: <http://www.land.nrw.de/sport/sportstaetten-sport-und-umwelt/sportstaetten.html>

Anlage 1
Stand 2019

Datum:.....

(Anschrift der Bewilligungsbehörde) Bezirksregierung

Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung
Förderung von Investitionsmaßnahmen an
herausragenden Sportstätten
Bezeichnung der Maßnahme:

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
E-Mail:	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	IBAN BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts
2. Maßnahme	
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	Förderung herausragender Sportstätten
Durchführungszeitraum:	von/bis

3. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20..
	in EUR		
1	2	3	4
3.1 Gesamtkosten:			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4) a) bei Anteilfinanzierung b) bei Fehlbedarfsfinanzierung	a) b)	a) b)	a) b)
3.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch			
3.7 Eigenanteil			
4. Beantragte Förderung			
Zuwendungsbereich (Kurzbeschreibung der Maßnahme)	Zuweisung/ EUR	v.H. von Nr. 3.4	
1	2	3	
Summe			

5. Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen, ggf. früheren Maßnahmen)

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

7. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 sie/er zum Vorsteuerabzug
☐ nicht berechtigt ist,
☐ teilweise berechtigt ist, und zwar in Höhe von v. H.,
☐ berechtigt ist
und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3.1) berücksichtigt hat,
- 7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan - soweit nicht schon vorliegend
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind
- Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens (Zuwendungsempfänger werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet, bestimmte Vergabegrundsätze zu beachten)
- Bauzeitplan mit voraussichtlicher Kassenwirksamkeit der Bauausgaben
- Ggf. Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeitsbescheinigung) – neuester Bescheid –
- Ggf. Bescheid(e) des Finanzamtes über Vorsteuerabzugsberechtigung (letzte drei Bescheide)
- Ggf. Miet-/Pachtvertrag (soweit nicht schon bei der Bewilligungsbehörde vorliegend)
- Nachweise nach Ziffer 4.1 bis 4.3 der Richtlinien

.....
(Ort / Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Name / Funktion)

9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die fachliche Stelle (Nr. 6.9 VV bzw. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die fachliche Stellungnahme wurde beigefügt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin/
der Antragsteller folgende Ausgaben geplant: EUR
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: EUR

.....
(Ort/Datum).....
(Dienststelle/Unterschrift)

**Anlage 2
Stand 2019**

Bezirksregierung
(Bewilligungsbehörde)

AZ:

Ort/Datum

Tel.:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten
hier:

Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung:

- ☐ ANBest-G ☐ ANBest P/N-BestBau (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Verwendungsnachweise
Vordrucke

I.**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit
vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR einschließlich unvorhersehbarer und/oder unabweisbarer Mehrkosten

(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

.....
(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Zweckbindungsfrist: 15 Jahre

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung
wird in der
Form der

- o Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
- o Fehlbedarfsfinanzierung
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben¹⁾

in Höhe von EUR

als

- o Zuweisung

gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben²⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20..:	 EUR
Im Haushaltsjahr 20..:	 EUR
Im Haushaltsjahr 20..:	 EUR
Im Haushaltsjahr 20..:	 EUR
Im Haushaltsjahr 20..:	 EUR

¹⁾ Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind in Fällen der Ziffer 5.4, Satz 2 die zuwendungsfähigen Ausgaben, die als Bemessungsgrundlage festgesetzt werden, einzutragen, in Fällen der Ziffer 5.4, Satz 3 der Betrag der Bemessungsgrundlage.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den

☐ ANBest-G

☐ ANBest-P

ausgezahlt (Zutreffendes bitte ankreuzen).

II. Nebenstimmungen

☐ Die beigefügten ANBest-G mit Ausnahme der Nrn. 1.6 und 8.3 sind Bestandteil dieses Bescheides

☐ Die beigefügten ANBest-P mit Ausnahme der Nrn. 1.3 und 7.4 mit der NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig entsprechend dem festgelegten Fördersatz, bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Abweichend hiervon ermäßigt sich die Zuwendung bei nachträglichen Ausgabeermäßigungen in Fällen, in denen eine Begrenzung des Höchstbetrages unterhalb des nach Ziffer 5.4.3 der Richtlinien festgesetzten Fördersatzes erfolgt ist, erst bei Überschreitung dieses Fördersatzes.

- Die überwiegende bzw. vollständige kommerzielle Nutzung von Sportstätten oder Teilen davon wird gem. Ziffer 4.3.4 der Richtlinien als zweckwidrige Nutzung gewertet, die zur Rückforderung gewährter Landeszuwendungen führt. Eine Ausnahme nach 4.3.4 letzter Satz der Richtlinien ist nicht zugelassen.

- Bürgerschaftliches Engagement kann entsprechend Nr. 2.4.2 VV bzw. 2.3.2 VVG zu § 44 LHO in der Form freiwilliger und unentgeltlicher Arbeit als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Hierzu zählt die Bereitstellung von Ressourcen jeglicher Art, die unentgeltlich bzw. zum Selbstkostenpreis zur Realisierung der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dafür gelten folgende Vorgaben:

Pro geleisteter Arbeitsstunde können bis zu 15 € angesetzt werden. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das zuständige Ministerium im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen. Materialkosten werden zum Selbstkostenpreis berücksichtigt. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement soll 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einfache vom Leistungserbringer unterschriebene Stundennachweise zu belegen. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von einem Vertreter/einer Vertreterin des Zuwendungsempfängers im Antrag und Verwendungsnachweis gegenzuzeichnen.

2. Die Maßnahme ist vom bis zumdurchzuführen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde deren / dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 3
Stand 2019

.....
 (Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger)

.....
 Ort/Datum
 Tel.:

An

Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

hier:

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des/der (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über	<u>EUR</u>
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. bewilligt.			<u>EUR</u>
Es wurden ausgezahlt		insges.	<u>EUR</u>

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, Abgleich der bei Antragstellung vorgelegten Nachweise mit den tatsächlichen Nutzungen nach Fertigstellung der Maßnahme (ggf. Begründung bei Abweichungen), etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1) 2)}	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

¹⁾ Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei übrigen Baumaßnahmen in analoger Anwendung der DIN 276 gem. Ziffer 5.4.1.1 Buchstabe b) anzugeben.

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- o die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- o die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- o die mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vorgelegten Nachweise hinsichtlich der Auslastung der Sportstätte dem aktuellen Nutzungsumfang entsprechen (Mindernutzung entsprechend darstellen) und
- o die zweckentsprechende Nutzung der Sportstätte erfolgt (z.B. keine überwiegende oder vollständige kommerzielle Nutzung der Sportstätte bzw. von Sportstättenteilen)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Bezirksregierung oder die sonstige baufachliche Stelle

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

VI. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

Eine abschließende Erfolgskontrolle (Erreichen des Zuwendungszweckes) wurde -ggf. durch örtliche Erhebungen- durchgeführt. Hiernach ist die geförderte Sportanlage

- wie geplant errichtet worden;
- den Auslastungsnachweisen entsprechend ausgelastet.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

702

**Änderung des Runderlasses
„Richtlinie über die Gewährung von Stipendien
zur Förderung von innovativen Unternehmens-
gründungen in Nordrhein-Westfalen
Gründerstipendium.NRW“**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 22. November 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 15. Juni 2018 (MBL NRW. S. 374) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4. Satz 2 werden die Wörter „der ersten Auszahlung“ durch die Wörter „Beginn des Durchführungszeitraums“ ersetzt.
2. In Nummer 5.4. Satz 4 wird das Wort „Auszahlungszeitraums“ durch das Wort „Durchführungszeitraums“ ersetzt.
3. In Nummer 5.4. Satz 7 werden die Wörter „der ersten Auszahlung“ durch die Wörter „des Durchführungszeitraums“ ersetzt.
4. In Nummer 6.2. Satz 2 werden die Wörter „auf dem Postweg“ gestrichen.
5. In Nummer 6.7. werden die Wörter „der ersten Auszahlung des Stipendiums“ und die Klammern vor und nach den Wörtern „Beginn des Durchführungszeitraums“ gestrichen.
6. In Nummer 6.8. Satz 1 werden die Wörter „der ersten Auszahlung“ durch die Wörter „Beginn des Durchführungszeitraums“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 2018

– MBL NRW. 2018 S. 686

764

Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Runderlass des Ministeriums der Finanzen

Vom 29. November 2018

Für die Durchführung der Prüfung bei den Sparkassen wird auf Grund des § 24 Absatz 3 Satz 1, § 34 Satz 1, §§ 39, 40 Absatz 2, § 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 33 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, Folgendes bestimmt:

1

Prüfungsstelle und Arten der Prüfungen

1.1

Die Sparkassen- und Giroverbände unterhalten Prüfungsstellen im Sinne des § 340k Absatz 3 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist. Diese können neben den gesetzlich vorgeschriebenen und aufsichtsbehördlich angeordneten Prüfungen auch ohne besonderen Anlass sonstige Prüfungen vornehmen, zum Beispiel Geschäftsstellen-, Geschäftssparten-, Organisations- und Kreditprüfungen. Diese Prüfungen können auch unvermutet vorgenommen werden. Sie können als vorgezogene Prüfung Teil der Jahresabschlussprüfung sein.

1.2

Die Personen, die die Prüfungsstellen leiten, und die sie vertretenden Personen müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein. Die Prüfungsstelle ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

1.3

Die Sparkassen- und Giroverbände haben für ihre Prüfungsstellen die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 58 Absatz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, zu erwerben.

Der Termin der abschließenden Besprechung des Ergebnisses der Qualitätskontrolle ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, um eine eventuelle Teilnahme zu ermöglichen. Der jeweilige Qualitätskontrollbericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57a der Wirtschaftsprüferordnung ist ihr unverzüglich zuzuleiten.

Der Transparenzbericht gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77) und die Liste der geprüften Sparkassen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

1.4

Die Sparkassen haben bei der Übertragung von Teilen ihres Geschäftsbetriebes und/oder ihres Rechnungswesens auf externe Stellen oder Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten, dass Prüfungen nach Maßgabe dieses Erlasses auch bei diesen Stellen durchgeführt werden können.

2

Durchführung der Prüfungen

2.1

Die Prüfungen sind unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften und berufsständischen Regelungen, insbesondere auch der Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), vorzunehmen.

2.2

Mit den Prüfungen ist festzustellen, ob die Geschäfte im Rahmen der für Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Anordnungen abgewickelt werden. Die Prüfungen sind nicht nur auf die Feststellung von Mängeln gerichtet, sondern sollen auch vorbeugend wirken und dabei gegebenenfalls aus betriebswirtschaftlicher Sicht Anregungen für die Fortentwicklung der Sparkasse geben.

2.3

Alle von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 44 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, angeordneten Prüfungen gelten auch im Rahmen der staatlichen Aufsicht nach § 52 des Kreditwesengesetzes als angeordnet.

3

Inhalt der Prüfungsberichte

3.1

Die Prüfungsberichte sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und bankaufsichtlichen Verordnungen über den Inhalt von Prüfungsberichten und Nummer 2.1 dieses Erlasses zu erstatten.

3.2

Die Berichterstattung hat die Einhaltung der für Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu erfassen. Darüber hinaus ist zu berichten über die

- a. regionale Aufgliederung des geprüften Kreditvolumens gemäß § 3 Absatz 1 des Sparkassengesetzes,
- b. geleisteten Spenden und Zahlungen an Stiftungen und
- c. Sonderkonditionen für Vorstandsmitglieder und Dienstkräfte von Sparkassen.

3.3

Die Prüfungsberichte sind von einer zeichnungsberechtigten Vertretung der Prüfungsstelle, die als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein muss, zu unterzeichnen.

4

Vorlage der Prüfungsberichte, Prüfungsfeststellungen

4.1

Werden bei der Prüfung Tatsachen bekannt, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen oder einer aufsichtsbehördlichen Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen sind, so müssen Abdrucke dieser Anzeigen auch der Aufsichtsbehörde zugeleitet werden. Gleiches gilt für eine Vorabberichterstattung an die Berichtsempfänger.

4.2

Die Termine der Sitzung von Bilanzprüfungsausschuss oder Hauptausschuss, in der die Beschlussempfehlung an den Verwaltungsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes verabschiedet werden soll, sowie der Sitzung des Verwaltungsrates, in der die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden sollen, sind unverzüglich nach der Festlegung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Mindestens acht Tage vor der Schlussbesprechung ist dieser auch jeweils eine Übersicht zuzusenden, die die wesentlichen Daten zur geschäftlichen Entwicklung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sparkassen enthalten muss. Alternativ kann der Aufsichtsbehörde mindestens zwei Arbeitstage vor dem Termin der Schlussbesprechung die jeweilige Präsentation der Prüfungsstelle zur Schlussbesprechung elektronisch übermittelt werden, sofern diese entsprechende Daten mindestens in aggregierter Form enthält.

4.3

Für die Übersendung von Prüfungsberichten zu Sparkassen in Nordrhein-Westfalen, die nicht den Jahresabschluss betreffen, gilt § 24 Absatz 3 des Sparkassengesetzes entsprechend.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Finanzministeriums „Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen“ vom 18. Februar 2009 (MBl. NRW. S. 104) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 686

7861

**Richtlinien über die Gewährung
von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur
Bewältigung von Schäden in der Landwirtschaft
verursacht durch Naturkatastrophen oder
widrige Witterungsverhältnisse
(Förderrichtlinien Naturkatastrophen)**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-3 – 21 –

Vom 6. November 2018

1

Zielsetzung

1.1

Diese Richtlinie dient der Durchführung der unter der Nummer SA.40354 genehmigten Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“.

Ziel ist es, landwirtschaftliche Betriebe finanziell zu unterstützen, die aufgrund von außergewöhnlichen Naturereignissen in ihrer Existenz gefährdet sind.

1.2

Außergewöhnliche Naturereignisse sind Naturkatastrophen und diesen gleichgestellte widrige Witterungsverhältnisse. Als Naturkatastrophe im Sinn dieser Richtlinie und im Sinn von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) gelten Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände natürlichen Ursprungs. Diese Ereignisse sind belegbar durch entsprechende Daten oder Unterlagen und wurden von der zuständigen Behörde förmlich als Naturkatastrophe anerkannt. Beihilfen für andere im Einzelfall als Naturkatastrophe im Sinn von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV einzustufende schädigende Ereignisse wie zum Beispiel nicht Orkanstärke erreichende Stürme richten sich nicht nach dieser Richtlinie, sondern werden im Einzelfall bei der Europäischen Kommission notifiziert, es sei denn es liegen Naturkatastrophen gleichgestellte widrige Witterungsverhältnisse vor.

1.3

Naturkatastrophen gleichgestellt sind widrige Witterungsverhältnisse wie Frost, Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle, nicht Orkanstärke erreichende Stürme und Dürre, wenn dadurch mehr als 30 Prozent der durchschnittlichen Jahreserzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens zerstört werden.

Durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes.

2

Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden in der Landwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse

2.1

Zweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlung zur Abwendung der Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben als Folge von außergewöhnlichen Naturereignissen nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a. Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Na-

- turkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26. August 2015 (BAnz AT vom 31.08.2015 B4),
- b. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1)
 - c. Vertrag über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1)
 - d. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) und
 - e. § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2

Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung dient dem Teilausgleich von Einkommensminderungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsbedingungen entstanden sind.

Die Einkommensminderung des landwirtschaftlichen Unternehmens ist nach der Maßgabe der folgenden Regelungen ausgleichsfähig:

Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens errechnet sich nach dem Muster der Anlage bei landwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Kulturen aus dem im Basiszeitraum erzielten durchschnittlichen Hektarerlös HEB (durchschnittlicher Hektarertrag Basiszeitraum multipliziert mit dem durchschnittlichen Preis Basiszeitraum), dem Hektarerlös im Schadjahr HES (Hektarertrag multipliziert mit dem Preis) und der Anbaufläche im Schadjahr AS nach folgender Formel: Einkommensminderung des jeweiligen Produktionsverfahrens = (HEB minus HES) multipliziert mit der AS. Bei Tierverlusten berechnet sich der Schaden nach dem Marktwert im Basiszeitraum. Alternativ kann der Schaden auch auf Basis von Durchschnitts- oder regionalen Referenzwerten ermittelt werden. Die Einkommensminderung wird für alle vom außergewöhnlichen Naturereignis betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet.

Die Ermittlung der Höhe des Gesamtschadens erfolgt durch die Schätzung einer Behörde oder eines von der zuständigen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen.

2.3

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

2.3.1

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei umfasst.

2.3.2

Nicht gefördert werden

- a. Unternehmen, deren Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen insgesamt mehr als 35 Prozent der gesamten Einkünfte ausmachen,
- b. Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,

c. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben und

d. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Definition der Fußnote 4 der Nationalen Rahmenrichtlinie, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadenereignis zurückzuführen.

2.3.3

Von Hilfen ausgeschlossen sind Natürliche Personen (Einzelunternehmen), unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Summe der positiven Einkünfte laut Steuerbescheid im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Schadenereignis 90 000 Euro (Ledige) beziehungsweise 120 000 Euro (Ehegatte oder Lebenspartner) übersteigt.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre einschließlich ihrer Ehegatten/Lebenspartner. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleigner 90 000 Euro (Ledige) beziehungsweise 120 000 Euro (Ehegatten oder Lebenspartner) überschreitet, wird der zuschussberechtigte Schaden um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

Zusätzlich zu den drei letzten Einkommensteuerbescheiden sind zur Ermittlung der positiven Einkünfte die von den Banken ausgestellten Steuerbescheinigungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen heranzuziehen.

2.4

Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

2.4.1

Billigkeitsleistungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

2.4.1.1

Das betreffende außergewöhnliche Naturereignis muss von der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder bei gemeinsamen Bund-Länder-Hilfen von den zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden als ein solches Ereignis eingestuft worden sein.

2.4.1.2

Zwischen dem außergewöhnlichen Naturereignis und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.

2.4.1.3

Billigkeitsleistungen erhalten nur Unternehmen, deren Einkommen nicht ausreicht, um die verursachten Schäden aus eigener Kraft zu tragen und die dadurch in ihrer Existenz gefährdet sind.

Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Einkommensminderung größer ist als der durchschnittliche Cash-Flow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum. Zur Ermittlung des Cash-Flow III ist das Berechnungsschema der Anlage zu verwenden.

Billigkeitsleistungen sind um das, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbare Privatvermögen wie folgt zu kürzen:

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, das über 50 Prozent der Einkommensminderung liegt, berücksichtigt. Bei juristischen Personen wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter, die natürliche Personen sind und über einen Gesellschaftsanteil von 10

Prozent oder mehr verfügen, und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, das über 50 Prozent der Einkommensminderung liegt, berücksichtigt. Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 Prozent verfügen, wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, das über 50 Prozent der Einkommensminderung liegt, berücksichtigt. Es gelten die Vermögensverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses bestanden haben.

2.4.1.4

Die Empfänger haben Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt. Bei Kontrollen vor Ort ist dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Billigkeitsleistung notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das schließt Kontrollen durch Kontrollorgane des Landes Nordrhein-Westfalen (zum Beispiel Landesrechnungshof) und des Bundes ein.

2.4.1.5

Billigkeitsleistungen erfolgen nur, wenn und soweit

- a. keine Soforthilfe nach dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Soforthilferichtlinie“ vom 30. Januar 2018 (MBL NRW S. 86) beantragt oder
- b. die Schäden nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden.

2.5

Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

2.5.1

Umfang der Billigkeitsleistung

2.5.1.1

Billigkeitsleistungen werden als Teilausgleich für die durch das außergewöhnliche Naturereignis unmittelbar verursachten Einkommensminderungen (zum Beispiel Rückgang des Naturalertrages aus der Bodenproduktion bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen, im Futteranbau sowie in der Tierproduktion) im landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt.

2.5.1.2

Billigkeitsleistungen werden nicht gewährt für

- a. mittelbare Schäden (zum Beispiel Wertminderungen des Betriebs- oder Privatvermögens),
- b. Schäden an Außenanlagen von Gebäuden (beispielsweise Bäume, Sträucher, Rasen, Terrassen),
- c. Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten,
- d. Schäden verursacht durch Tierseuchen und
- e. Schäden verursacht durch Pflanzenseuchen.

2.5.1.3

Schäden, die wirtschaftlich vertretbar versichert werden können, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Zu den Schäden, die in diesem Sinn versicherbar sind, gehören insbesondere

- a. Feuer-, Sturm-, Hagel- und Glasbruchschäden,
- b. weitere Schäden, verursacht beispielsweise durch Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Eisregen, Starkfrost, Schneedruck sowie
- c. kaskoversicherungsfähige Schäden an Fahrzeugen und Anhängern.

2.5.2

Höhe der Billigkeitsleistung

2.5.2.1

Die Billigkeitsleistung beträgt 50 Prozent des Gesamtschadens.

Bagatellgrenze: 5 000 Euro Auszahlungsbetrag.

Höchstbetrag: 150 000 Euro Auszahlungsbetrag.

Im Fall einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit finanzieller Beteiligung des Bundes können Bagatellgrenze und Höchstbetrag an die dort festgelegten Beträge angepasst werden.

2.5.2.2

Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden gemäß Nummer 2.5.2.1 ist daher um folgende Beträge zu verringern:

- a. Zuwendungen von anderen Stellen,
- b. etwaige Versicherungszahlungen,
- c. Hilfen Dritter, zum Beispiel in Form von Spenden,
- d. aufgrund des außergewöhnlichen Naturereignisses nicht entstandene Kosten, zum Beispiel Ernte-, Sortier-, Aufbereitungs-, Lager- oder Bodenbearbeitungskosten.

2.5.2.3

Die Empfängerin oder der Empfänger hat gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle alle auf Grund des Schadensereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, insbesondere zinsverbilligte Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und etwaige Versicherungszahlungen, offenzulegen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Hilfen. Sofern ein zinsverbilligtes Darlehen durch die Landwirtschaftliche Rentenbank gewährt wurde, ist der eingeräumte Subventionswert beim Höchstbetrag nach Nummer 2.5.2.1 anzurechnen.

2.5.2.4

Den Nachweis, dass gegen die entstandenen Schäden kein (objektiver) oder kein wirtschaftlich vertretbarer (subjektiver) Versicherungsschutz gemäß Nummer 2.5.1.3 möglich war, zum Beispiel Elementarschadens- oder Haftpflichtversicherung, hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller zu führen. Die Bestätigung eines Versicherungsunternehmens oder des Versicherungsunternehmens, bei dem bereits andere, zum Beispiel Hausrat-, Gebäude- oder Pflanzenversicherungen abgeschlossen wurden, ist für den Nachweis in objektiver Hinsicht ausreichend. Dies gilt auch für eine bestätigte Auskunft eines Versicherungsunternehmens, dass es keine entsprechenden Versicherungsleistungen anbietet.

2.6

Verfahren

2.6.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise bei der Bewilligungsbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Kreise einzureichen.

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium setzt in Abhängigkeit des jeweiligen Schadensereignisses eine Ausschlussfrist für die Antragstellung fest.

2.6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Bescheid.

2.6.3**Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen. Sie muss spätestens vier Jahre nach dem Schadereignis ausgezahlt werden.

Dem Empfänger ist mitzuteilen, dass Billigkeitsleistungen, die den Betrag von 60 000 Euro übersteigen, auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht werden.

3**Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Landwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse****3.1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****3.1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnissen nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a. Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse,
- b. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020,
- c. Vertrag über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- d. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
- e. §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und Rundrlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254).

3.1.2

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2**Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendung dient dem Teilausgleich von Aufwendungen die landwirtschaftlichen Unternehmen durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse entstanden sind.

3.3**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger****3.3.1**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei umfasst.

3.3.2

Nicht gefördert werden

- a. Unternehmen, deren Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen insgesamt

mehr als 35 Prozent der gesamten Einkünfte ausmachen,

- b. Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- c. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben und
- d. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Definition der Fußnote 4 der Nationalen Rahmenrichtlinie, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadenereignis zurückzuführen.

3.3.3

Von Zuwendungen ausgeschlossen sind Natürliche Personen (Einzelunternehmen), unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Summe der positiven Einkünfte laut Steuerbescheid im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Schadenereignis 90 000 Euro (Ledige) beziehungsweise 120 000 Euro (Ehegatten oder Lebenspartner) übersteigt.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre einschließlich ihrer Ehegatten/Lebenspartner. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleigner 90 000 Euro (Ledige) beziehungsweise 120 000 Euro (Ehegatten oder Lebenspartner) überschreitet, wird der zuschussberechtigte Schaden um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

Zusätzlich zu den drei letzten Einkommensteuerbescheiden sind zur Ermittlung der positiven Einkünfte die von den Banken ausgestellten Steuerbescheinigungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen heranzuziehen.

3.4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

3.4.1

Das betreffende außergewöhnliche Naturereignis muss von der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder bei gemeinsamen Bund-Länder-Hilfen von den zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden als ein solches Ereignis eingestuft worden sein.

3.4.2

Zwischen dem außergewöhnlichen Naturereignis und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.

3.4.3

Zuwendungen erhalten nur Unternehmen, deren Einkommen nicht ausreicht, um die verursachten Schäden aus eigener Kraft zu tragen und die dadurch in ihrer Existenz gefährdet sind.

Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 3.5.5 größer sind als der durchschnittliche Cash-Flow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum. Zur Ermittlung des Cash-Flow III ist das Berechnungsschema der Anlage zu verwenden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 3.5.5 sind um das, insbesondere kurzfristig verwertbare Privatvermögen wie folgt zu kürzen:

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ge-

maß Nummer 3.5.5 liegt, berücksichtigt. Bei juristischen Personen wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter, die natürliche Personen sind und über einen Gesellschaftsanteil von 10 Prozent oder mehr verfügen, und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 3.5.5 liegt, berücksichtigt. Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 Prozent verfügen, wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 3.5.5 liegt, berücksichtigt. Es gelten die Vermögensverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses bestanden haben.

3.4.4

Die Empfänger haben Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt. Bei Kontrollen vor Ort ist dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Billigkeitsleistung notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3.4.5

Zuwendungen erfolgen nur, wenn und soweit

- keine Soforthilfe nach dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Soforthilferichtlinie“ vom 30. Januar 2018 (MBL NRW S. 86) beantragt oder
- zuwendungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden.

3.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.5.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

3.5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

3.5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

3.5.4

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bagatellgrenze: 5 000 Euro Auszahlungsbetrag.

Höchstbetrag: 150 000 Euro Auszahlungsbetrag.

Im Fall einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit finanzieller Beteiligung des Bundes können Bagatellgrenze und Höchstbetrag an die dort festgelegten Beträge angepasst werden.

3.5.5

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Futterzukäufe in der Viehhaltung einschließlich Transportkosten, Ausgaben für die Reparatur von Produktions- und Gebäudeflächen (einschließlich der Beräumung) sowie für die Instandsetzung von Versorgungswegen. Die darauf entfallene Umsatzsteuer sowie gewährte Skonti und Preisnachlässe sind – auch wenn sie nicht gezogen werden – nicht zuwendungsfähig.

3.5.6

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für

- mittelbare Schäden, wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Produktions- und Verdienstausschlag, Wertminderungen des Betriebs- oder Privatvermögens,
- Schäden an Außenanlagen von Gebäuden, beispielsweise Bäume, Sträucher, Rasen, Terrassen,
- Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten,
- Schäden verursacht durch Tierseuchen und
- Schäden verursacht durch Pflanzenseuchen.

3.5.7

Schäden, die wirtschaftlich vertretbar versichert werden können, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Zu den Schäden, die in diesem Sinn versicherbar sind, gehören insbesondere

- Feuer-, Sturm-, Hagel- und Glasbruchschäden,
- weitere Schäden, verursacht beispielsweise durch Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Eisregen, Starkfrost, Schneedruck sowie
- kaskoversicherungsfähige Schäden an Fahrzeugen und Anhängern.

3.6

Verfahren

3.6.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise bei der Bewilligungsbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Kreise einzureichen.

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium setzt in Abhängigkeit des jeweiligen Schadensereignisses eine Ausschlussfrist für die Antragstellung fest.

3.6.2

Bewilligungsverfahren

3.6.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

3.6.2.2

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Zuwendungsbescheid. Vor der Bewilligung darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden.

3.6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

3.6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nummer 10.3 VVG“ des Teils II zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen. Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung im Einzelnen konkret darzustellen.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Barzahlungen sind durch Quittung, unbare Zahlungen durch Buchungsbelege (Kontoauszüge) nachzuweisen.

3.6.5**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind. Bei Nichteinhaltung kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise durch die Bewilligungsbehörde aufgehoben werden und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

4**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. September 2003 (MBL. NRW. S. 1129) wird aufgehoben.

Schema zur Ermittlung des Schadens und des Cashflow III**Tabelle 1: Feststellung der Bodenproduktion**

Anbau/Nutzung (für gesamten Anbau des Be- triebes)	Fläche	Erntemengen		Preise		Erlöse	
		Ø der vorange- gangenen 3 Wirt- schaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjah- re auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wer- tes	Wirt- schafts- jahr 2018	Ø der vorange- gangenen 3 Wirt- schaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjah- re auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wer- tes	Wirtschaftsjahr 2018	Ø der vorange- gangenen 3 Wirt- schaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjah- re auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wer- tes	Wirtschaftsjahr 2018
	ha	dt/ha	dt/ha	EUR/dt	EUR/dt	EUR (2 x 3a x 4)	EUR (2 x 3b x 5)
1	2	3a	3b	4	5	6	7
Verkaufsfrüchte							
Futterbau (einschl. Grün- land							
Dauerkulturen							
Sonderkulturen							
Sonstige LF							
SUMME							
Sonstige Hin- weise							

Tabelle 2: Feststellung der Tierproduktion

Tier- gruppe	Ø Menge der vorangegan- genen 3 Wirt- schaftsjahre oder der 3 Wirtschafts- jahre auf Basis des vorherge- henden 5- Jahreszeit- raum unter Ausschluss des höchsten und niedrigs- ten Wertes	Menge im Wirt- schaftsjahr 2018	Preise Ø der voran- gegangenen 3 Wirtschafts- jahre oder der vergangenen 3 Wirtschafts- jahre auf Basis des vorherge- henden 5- Jahreszeit- raum unter Ausschluss des höchsten und niedrigs- ten Wertes	Preise 2018	Erlöse im Ø vorangegan- genen 3 Wirt- schaftsjahre oder der ver- gangenen 3 Wirtschafts- jahre auf Basis des vorherge- henden 5- Jahreszeit- raum unter Ausschluss des höchsten und niedrigs- ten Wertes	Erlöse im Wirtschafts- jahr 2018
	Stück/kg	Stück/kg	EUR/Stück EUR/kg	EUR/Stü- ck EUR/kg	EUR (2 x 4)	EUR (3 x 5)
1	2	3	4	5	6	7
SUMME						

Tabelle 3: Feststellung des Schadens

Merkmal		im Ø vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorherge- henden 5- Jahreszeitraum unter Ausschluss des höch- sten und niedrigsten Wertes EUR	Wirtschaftsjahr 2018 EUR
1		2	3
1. Erlöse Bodenproduktion ¹	(+) =		
2. Erlöse Tierproduktion ²			
Zwischenergebnis	(=)		
Schaden (Differenz von Zwischenergebnis 2 und 3)	EUR		
sonstige Kosten, die infolge der Dürre entstanden sind (z.B. Futterzukäufe)	(+)		
	=		

¹ siehe Tabelle 1² siehe Tabelle 2

Tabelle 4: Feststellung Cash-Flow III

Bereinigter Gewinn (Ordentliches Ergebnis) = Gewinn (steuerlich) - außerordentliche Erträge - zeitraumfremde Er- träge + außerordentliche Aufwendungen + zeitraumfremde Aufwendungen		
Abschreibungen	(+)	
Cash-Flow I	(=)	
Entnahmen (bzw. bei jurist. Personen Einstel- lung in Rücklagen, Ausschüttung)	(-)	
Einlagen (bzw. bei ju- rist. Personen Entnah- me aus Rücklagen)	(+)	
Cash-Flow II	(=)	
Tilgungsleistungen	(-)	
Cash-Flow III	(=)	

820

**Festlegung abweichender Verfahrensfristen
für den Antrag auf Erteilung der notwendigen
Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Absatz 9 Satz 5
der Verordnung zur Ausführung des Alten- und
Pfleugesetzes und nach § 8a SGB XI**

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 27. November 2018

In Ausübung der durch § 9 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pfleugesetzes und nach § 8a SGB XI, im Folgenden APG DVO NRW genannt, vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), verliehenen Möglichkeit wird hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegung getroffen:

Die Frist des § 8 Absatz 9 Satz 5 APG DVO NRW wird auf den 30. Juni 2020 (statt 1. Januar 2019) festgelegt. Bis zu dieser Frist sind Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der nach § 8 Absatz 3 APG DVO NRW zu berechnenden Vergleichsmiete für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 zu stellen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 9 Absatz 3 APG DVO NRW kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen durch Allgemeinverfügung in begründeten Fällen abweichende Verfahrensfristen festlegen.

Von dieser Möglichkeit wird hiermit in Bezug auf die oben genannte Frist Gebrauch gemacht.

Gemäß § 8 Absatz 1 APG DVO NRW sind regelhaft die tatsächlich gezahlten beziehungsweise vertraglich geschuldeten Miet- beziehungsweise Pachtzinsen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des § 8 Absätze 2 bis 12 APG DVO NRW anerkennungsfähig. Die tatsächlich gezahlten Beträge werden jedoch nur anerkannt, sofern das für sie zu zahlende Jahresentgelt die Summe nicht übersteigt, die für entsprechende Einrichtungen im Eigentum der Trägerin oder des Trägers zu zahlen wären.

Für die Ermittlung des Vergleichsbetrages sind zwei mögliche Verfahren vorgesehen. Für das in den Absätzen 3 bis 9 beschriebene Verfahren der fiktiven Vergleichsberechnung enthält § 8 Absatz 9 APG DVO NRW aus Gründen des Vertrauensschutzes die Regelung, dass ausnahmsweise für bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestehende Vertragsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2020 auch höhere Beträge als der ermittelte fiktive Vergleichsbetrag anerkannt werden und zwar grundsätzlich maximal in der vor dem 1. Februar 2014 bereits anerkannten Höhe.

Für den Fall, dass der ehemals anerkannte Miet- beziehungsweise Pachtzins den nach den § 8 Absätze 3 bis 8 APG DVO NRW zu berechnenden Vergleichsbetrag um mehr als 10 Prozent überschreitet, müsste für die weitere Anerkennung ab dem 1. Januar 2021 auf Antrag die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geprüft werden. Dieser Antrag ist gemäß § 8 Absatz 9 Satz 5 APG DVO NRW in der derzeit gültigen Fassung bis zum 1. Januar 2019 zu stellen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner 22. Sitzung am 21. März 2018 den von der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP eingebrachten Entschließungsantrag (Landtags-Drucksache 17/1990) angenommen, der beinhaltet, dass die Landesregierung eine zeitnahe Novellierung des APG und der APG DVO vorlegen soll, welche bei Beachtung eines fairen Ausgleichs zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten unter anderem einen angemessenen Bestandsschutz für bereits anerkannte Miethöhen berücksichtigen soll.

Die Reform von APG und APG DVO wird im Jahr 2019 stattfinden und abgeschlossen werden. Es wäre damit nicht zielführend, vor dem Abschluss des Novellierungsverfahrens, Prüfungen zur ausnahmsweisen Anerken-

nung von Bestandsschutzmieten durchzuführen, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Landtag in diesem Verfahren andere Regelungen für einen angemessenen Bestandsschutz beschließen wird, die gegebenenfalls die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung überflüssig machen.

Die Neubestimmung des Termins auf den 30. Juni 2020 berücksichtigt die mit der oben genannten Entschließung zum Ausdruck kommende Absicht des Landtags, die Regelungen zum Bestandsschutz für bereits vor Inkrafttreten der APG DVO NRW anerkannte Miethöhen einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. Die in der Verordnung gesetzte Frist abzuschaffen, ist auf der Basis der vorhandenen Ermächtigungsgrundlage des § 9 Absatz 3 APG DVO NRW nicht möglich. Insofern dient die jetzt vorliegende Festlegung der abweichenden Verfahrensfrist der Vorsorge für den Fall, dass es nicht zu einer Änderung der derzeit geltenden Bestandsschutzregelung kommt. In diesem Fall würde die Antragsfrist 30. Juni 2020 ausreichen, um im Rahmen der im § 8 Absatz 9 Satz 5 zweiter Halbsatz getroffenen Bearbeitungsfrist bis zum Ende des Bestandsschutzes am 31. Dezember 2020 eine Entscheidung über gegebenenfalls gestellte Ausnahmeanträge zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sozialgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zurzeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz hat, zu erheben.

Düsseldorf, den 27. November 2018

Im Auftrag

Gerhard Hermann

– MBl. NRW. 2018 S. 697

II.

Finanzministerium

**Zulassung eines Kontingentierungsverfahrens
in Nordrhein-Westfalen ab dem Besteuerungs-
zeitraum 2018 auf der Grundlage des
§ 149 Absatz 6 Satz 1 Abgabenordnung**

Bekanntmachung des Finanzministeriums

Vom 14. November 2018

1

Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahren vom 18. Juli 2016 (BGBl. 2016 I S. 1679) ist die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, um die Regelung des § 149 Absatz 6 der Abgabenordnung erweitert worden, nach der unter anderem die oberste Landesfinanzbehörde oder eine von ihr bestimmte Landesfinanzbehörde zulassen kann (§ 149 Absatz 6 Satz 1 Abgabenordnung), dass Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden und Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, bis zu bestimmten Stichtagen einen bestimmten prozentualen Anteil der Erklärungen im Sinne des § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung einreichen („Kontingentierungsverfahren in Beraterfällen“). Nach Art. 97 § 10a Absatz 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes

zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, ist die Neuregelung erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.

2

Zulassung eines Kontingentierungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen ab dem Besteuerungszeitraum 2018 auf der Grundlage des § 149 Absatz 6 Satz 1 der Abgabenverordnung

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen entschlossen, ab dem Besteuerungszeitraum 2018 auf der Grundlage des § 149 Absatz 6 Satz 1 der Abgabenverordnung in den sogenannten Beraterfällen ein Kontingentierungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zuzulassen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem bisherigen Pilotversuch eines Kontingentierungsverfahrens werden ohne Weiteres in das „neue“ Kontingentierungsverfahren einbezogen werden, sofern sie sich nicht ausdrücklich gegen eine weitere Teilnahme aussprechen. Die bisherigen Verfahrensgrundsätze, die Teilnahmebedingungen und die technischen Abläufe werden nahezu unverändert bleiben. Eine Änderung wird sich allerdings wegen der Neuregelungen der Abgabefristen und des Verspätungszuschlages durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens für die Abgabequote („Kontingent“) zum 28. Februar des Zweitfolgejahres ergeben.

Für die Abgabe der Steuererklärungen werden folgende Stichtage und Quoten maßgeblich sein:

30. September des Folgejahres: 40 Prozent (wie bisher)

31. Dezember des Folgejahres: 75 Prozent (wie bisher)

28. Februar des Zweitfolgejahres: 100 Prozent (neu)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Kontingentierungsverfahren erhalten weiterhin Mitteilungen über die erreichten Quoten zu den genannten Stichtagen. Bei mehrmaligen Quotenverfehlungen wird die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen den Ausschluss vom Verfahren prüfen.

3

Neuanmeldungen und Auskunft

Neuanmeldungen zum Kontingentierungsverfahren werden vom 1. Januar bis zum 15. Januar des Folgejahres von der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen angenommen. Nähere Informationen und ein Anmeldeformular stehen in diesem Zeitraum im Internet unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/das-kontingentierungsverfahren-der-ofd-nrw>.

Fragen zum Kontingentierungsverfahren können per Mail an kontingentierung-k-5300@fv.nrw.de (Bereich Köln) oder kontingentierung-m-5300@fv.nrw.de (Bereich Münster) gerichtet werden.

– MBl. NRW. 2018 S. 697

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– V A 2 – 6211 –

Vom 16. November 2018

Aufgrund des § 27b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für

das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), setze ich ab 1. Januar 2019 die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	5,00
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,60
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	15,70
4	Im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	21,30
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	26,40
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	31,80
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	37,10
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	42,40
9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	49,70
10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	54,40
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	64,60
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	69,30

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 gemäß § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 114,48 Euro.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21. November 2017 (MBl. NRW. S. 1012) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2018 S. 698

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 3 – 130 – 5/70 –

Vom 19. November 2018

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

Ramo Begovic aus Bosnien-Herzegowina

Polizeikommissar Kevin Persson aus Essen

Polizeioberkommissar Patrick Schäfer aus Kranenburg,
Polizeikommissar Lutz Klösters aus Hamminkeln, Polizei-
oberkommissar Mike Raadts und

Polizeioberkommissar Volker Schmidt aus Kleve

Sebastian Berger aus Köln und

Tarik Sayan aus Köln

Jörg Rickers aus Goch

Ahmad Scherzai aus Köln

Oliver Rosenbaum aus Neuss

Marcel Neilson aus Alpen

Ayhan Gül aus Herne

Ahmed Demir und Abdullah Demir aus Altena

Polizeioberkommissarin Miriam Bork aus Alpen, Polizei-
kommissarin Christin Mindthoff aus Voerde und Polizei-
kommissar Jonas Remy aus Düsseldorf

Detlev Krüger aus Südbrookmerland (Niedersachsen)
und Thomas Weiffen aus Paderborn

Julius Pfeifer aus Köln

Frederik Schäfer aus Bochum

Eine Öffentliche Belobigung erhielten:

Guido Linnenbank aus Köln

Uwe Ewert aus Essen

Martina Weber aus Sundern

Sebastian Schulte aus Sundern

– MBl. NRW. 2018 S. 698

Finanzministerium

Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2019

Bekanntmachung des Finanzministeriums
– B 2906 – 7.1 – IV A 2 –

Vom 22. November 2018

Die Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der Zehnten
Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsen-
geltverordnung vom 6. November 2018 (BGBl. I
S. 1842) für das Kalenderjahr 2019:

Für das Frühstück 1,77 Euro (für 2018: 1,73 Euro)

Für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,30 Euro (für
2018: 3,23 Euro).

– MBl. NRW. 2018 S. 699

III.

Regulierungskammer NRW

Festlegung für die dritte Regulierungsperiode zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung durch Elektrizitätsverteilternetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Regulierungskammer NRW

Vom 25. Oktober 2018

Verlustenergie bezeichnet die zum Ausgleich physika-
lisch bedingter Netzverluste benötigte Energie. Verlust-
energiekosten sind die Kosten der Betreiber von Elektri-
zitätsversorgungsnetzen für die Beschaffung von Verlust-
energie. Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu
Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlust-
energie kommen, die zu deutlichen Kostenüber- oder
-unterdeckungen bei den Netzbetreibern führen können.
Deshalb erscheint es erforderlich, dass Kostenschwan-
kungen bei der Beschaffung von Verlustenergie jährlich
berücksichtigt werden können. Nach § 11 Absatz 5
Satz 2 Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober

2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der
Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert
worden ist, gelten Kosten für die Beschaffung von Ver-
lustenergie als volatile Kostenanteile, die nach § 4 Ab-
satz 3 Satz 1 Nummer 3 Anreizregulierungsverordnung
zu einer jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen
führen können, sofern die zuständige Regulierungsbe-
hörde dies nach § 32 Absatz 1 Nummer 4a Anreizregulie-
rungsverordnung festlegt.

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als Lan-
desregulierungsbehörde hat daher folgende Festlegung
zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung
von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11
Absatz 5 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung für Elek-
trizitätsverteilternetzbetreiber, die gemäß § 54 Energie-
wirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970,
3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes
vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I 472) geändert
worden ist, der Zuständigkeit der nordrhein-westfäli-
schen Regulierungskammer unterliegen, getroffen:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im
Sinne des § 3 Nummer 3 Energiewirtschaftsgesetz im
Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer NRW
werden ab der dritten Regulierungsperiode (begin-
nend am 1. Januar 2019) verpflichtet, die Anpassung
der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4
Absatz 3 Nummer 3 Anreizregulierungsverordnung
derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlust-
energiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte
Regulierungsperiode (VK0) und den ansatzfähigen
Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgege-
benen Berechnungsmethodik kalenderjährlich erge-
ben (VKt), als volatile Kosten berücksichtigt wird.
2. Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten
des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem
Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen
Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt
anteilig aus dem Baseload-Preis zu 69 Prozent und
dem Peakload-Preis zu 31 Prozent. Der Baselo-
ad-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (unge-
wichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1.
Juli t-2 bis 30. Juni t-1 gehandelten Phelix-Year-Fu-
tures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peaklo-
ad-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter)
Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1. Juli t-2 bis
30. Juni t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peak-
load) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für
das Jahr 2019 wird auf Basis des Phelix-DE/AT-Ye-
ar-Future gebildet. Der Durchschnittspreis für die
Jahre 2020-2023 wird auf Basis des Phelix-DE-Ye-
ar-Future gebildet.
3. Die ansatzfähige Menge entspricht dem im Rahmen
der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Ab-
satz 1 Anreizregulierungsverordnung anerkannten
Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge
wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode
festgesetzt, eine jährliche Anpassung findet nicht
statt.
4. Ein Ist-Abgleich über das Regulierungskonto findet
nicht statt.

Die vollständige Festlegung einschließlich Begründung
ist auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer.nrw.de) veröffentlicht. Den unmit-
telbar betroffenen Netzbetreibern wird die Festlegung
schriftlich (per Einschreiben) zugestellt. Zusätzlich er-
folgt die Übersendung der Festlegung auf elektroni-
schem Weg an die unmittelbar betroffenen Netzbetreiber
sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den
Verbänden der Netznutzer.

Regulierungskammer
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 61772 0 (Zentrale)
Fax: 0211 / 61772-9-410
info@regulierungskammer.nrw.de

– MBl. NRW. 2018 S. 699

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**Tagesordnung für die
24. KDN-Verbandsversammlung**

Bekanntmachung des KDN – Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister

Vom 14. November 2018

**Tagesordnung für die 24. KDN Verbandsversammlung
am 29. November 2018 um 10:30 Uhr im Messe Congress
Center Essen**

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der Verbands-
versammlung vom 16. November 2017

TOP 3: Änderung der KDN-Satzung

TOP 4: KDN Jahresabschluss 2017

TOP 5: AKDN-sozial Jahresabschluss 2017

TOP 6: KDN Wirtschaftsplan 2019

TOP 7: AKDN-sozial Wirtschaftsplan 2019

TOP 8: Wahl des stellv. Vorsitzenden im Betriebs-
ausschuss

TOP 9: Entsendung in den Betriebsausschuss
AKDN-sozial

TOP 10: Besetzung IT-Lenkungsausschuss

TOP 11: Digitale Modellregionen NRW

TOP 12: Das Competence Center Digitalisierung im
KDN

TOP 13: Terminplanung 2019

TOP 14: Verschiedenes

– MBl. NRW. 2018 S. 700

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag,
6. Dezember 2018**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 23. November 2018

Am Donnerstag, 6. Dezember 2018, 11:00 Uhr, findet im
Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz,
45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung vom 28. Juni 2018
4. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2019
5. Wirtschaftsplan des ZV VRR für das Jahr 2019
6. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB
für das Jahr 2019
7. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung
des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-
EB sowie der VRR AöR und des NVN für das Jahr
2019
8. Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2019
9. Alternativkonzept Bus für die Linie RB 37
10. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öf-
fentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.
Juni 2018

12. CiBo

13. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung
werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 23. November 2018

Erik O. S c h u l z

Vorsitzender

– MBl. NRW. 2018 S. 700

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 6. Dezember 2018**

Bekanntmachung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Vom 23. November 2018

Am Donnerstag, 6. Dezember 2018, 10:30 Uhr, findet im
Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR
AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Verwaltungsrates vom 4. Oktober 2018
4. Sachstandsbericht
5. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2019
6. Wirtschaftsplan des ZV VRR für das Jahr 2019
7. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB
für das Jahr 2019
8. Wirtschaftsplan des NVN für das Jahr 2019
9. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung
des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-
EB sowie der VRR AöR und des NVN für das Jahr
2019
10. SPNV-Etat 2019
11. Ergebnisrechnung 2017
12. Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2019
13. Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von
Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW
14. Ergänzung des Förderkatalogs 2019 gemäß §12
ÖPNVG NRW
15. Einnahmenaufteilung 2016
16. Migrationskonzept S-Bahn Bahnsteige
17. Alternativkonzept Bus für die Linie RB 37
18. Betriebsaufnahme RRX – mündlicher Bericht –
19. nextTicket
21. Tarifeangelegenheiten
22. Marketingangelegenheiten
23. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

24. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 4. Oktober 2018

25. CiBo

26. S-Bahn Köln

27. Interne AöR-Angelegenheiten

28. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 23. November 2018

Frank Heidenreich
Stellvertretender Vorsitzender

– MBl. NRW. 2018 S. 700

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Öffentliche Auslegung des
Beteiligungsberichtes 2017**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 23. November 2018

Die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2017 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 23. November 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2018 S. 701

**11. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 30. November 2018

Die 11. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 19. Dezember 2018, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 30. November 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2018 S. 701

**Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz****Umsetzung der
EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in NRW
Zeitplan und Arbeitsprogramm
zur Erstellung des dritten Bewirtschaftungs-
plans 2022–2027 für die nordrhein-westfälischen
Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein,
Weser, Ems und Maas**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Vom 3. Dezember 2018

Gemäß § 83 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, wird hiermit der „Zeitplan und das Arbeitsprogramm zur Erstellung des dritten Bewirtschaftungsplans 2022–2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas – Information und Anhörung der Öffentlichkeit“ öffentlich bekanntgemacht. Die nachfolgende Tabelle enthält die maßgebenden Planungsschritte und Fristen für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans.

2018–2021	Fortsetzung der Umsetzung des Maßnahmenprogramms im 2. Bewirtschaftungszyklus
2019	Aktualisierung der Zustandsbewertung der Wasserkörper und Fortschreibung der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungszyklus
2019	Zusammenstellung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Periode 2022–2027
Spätestens am 22. Dezember 2019	Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen 2022–2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas
22. Juni 2020	Ende der Stellungnahmefrist für die „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“
2019–2020	Aktualisierung und Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2022–2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas
Spätestens am 22. Dezember 2020	Veröffentlichung des Entwurfs des 3. Bewirtschaftungsplans 2022–2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas
22. Juni 2021	Ende der Stellungnahmefrist zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans
22. Dezember 2021	Veröffentlichung des 3. Bewirtschaftungsplans 2022–2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas und des zugehörigen Maßnahmenprogramms

Die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung der WRRL. Besonders zu nennen in diesem Zusammenhang sind

- der Zugang zu Hintergrunddaten und -dokumenten, welche für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne herangezogen wurden,
- das dreistufige Anhörungsverfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne,
- sowie die aktive Information und Beteiligung interessierter Stellen.

d. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen werden in den verschiedenen Arbeitsphasen Vertreter aller Interessensgruppen im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Gewässerkonferenzen, Gebietsforen oder runden Tischen in die Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse einbezogen und aktiv beteiligt.

Die Anhörung der Öffentlichkeit unterteilt sich in drei Phasen, welche die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne begleiten. Sie beginnt spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraumes, auf den sich die Bewirtschaftungspläne beziehen. Jeweils bis sechs Monate nach Veröffentlichung des aktuellen Anhörungsdokuments können Stellungnahmen dazu abgegeben werden.

Erste Phase – Zeitplan und Arbeitsprogramm (22. Dezember 2018 – 22. Juni 2019)

In der ersten Phase erfolgt die Anhörung zu Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne – also zu dem hier vorliegenden Dokument. Mit dem Zeitplan und dem Arbeitsprogramm werden die notwendigen Schritte bis zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne veranschaulicht. Die Stellungnahmen können bis zum 22. Juni 2019 abgegeben werden.

Zweite Phase – Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung (22. Dezember 2019 – 22. Juni 2020)

In der zweiten Phase wird der vorläufige Überblick über die für Nordrhein-Westfalen festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung angehört. Damit wird verdeutlicht, welche fachlichen Schwerpunkte bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne gesetzt werden. Die Anhörung endet am 22. Juni 2020.

Dritte Phase – Entwurf der aktualisierten Bewirtschaftungspläne (22. Dezember 2020 – 22. Juni 2021)

Die wohl wichtigste und aussagekräftigste dritte Anhörungsphase beginnt am 22. Dezember 2020 und endet am 22. Juni 2021. Bis dahin können die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne eingesehen und eine Stellungnahme abgegeben werden. Im Bewirtschaftungsplan sind alle relevanten Informationen über den Zustand der Gewässer und Grundwasserkörper in Nordrhein-Westfalen, die zugrunde liegenden Belastungsfaktoren und die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands/des guten ökologischen Potenzials zusammengefasst. Ergänzt wird der Bewirtschaftungsplan durch Hintergrunddokumente, die ver-

tieft über einzelne Themen oder Handlungsbereiche informieren.

Auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de werden laufend Informationen über die oben dargestellten Arbeitsschritte, die Bewirtschaftungsplanung, über Termine zur Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Die hier dargestellten Informationen zum Zeitplan und Arbeitsprogramm finden Sie auch unter www.flussgebiete.nrw.de/ZAP-WRRRL.

Ihre Stellungnahme

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann zu diesem Zeitplan und Arbeitsprogramm gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Stellung genommen werden. Stellungnahmen sind in schriftlicher Form abzugeben. Das kann per Post, E-Mail, Telefax oder zur Niederschrift erfolgen. Ihre Stellungnahme richten Sie bitte an die folgende Adresse:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Stellungnahme Wasserrahmenrichtlinie –
40190 Düsseldorf
Fax: 0211/4566-388
oder per E-Mail: poststelle@mulnv.nrw.de

Alle eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und soweit möglich im weiteren Arbeits- und Planungsprozess berücksichtigt. Im Anschluss an die erste und zweite Anhörungsphase wird eine zusammenfassende Dokumentation zu den eingegangenen Fragen beziehungsweise Anregungen und ihrer Berücksichtigung veröffentlicht werden, der Umgang mit den Stellungnahmen im Rahmen der dritten Anhörungsphase wird im Bewirtschaftungsplan (Kapitel 9) selbst dargestellt.

In der jetzigen ersten Stufe des Anhörungsverfahrens ist Ihre Meinung zu dem Zeitplan und das Arbeitsprogramm zur Erarbeitung des dritten Bewirtschaftungsplans für Nordrhein-Westfalen gefragt. Informationen über die nachfolgenden Anhörungsphasen zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (Veröffentlichung Dezember 2019) und zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2021 (Veröffentlichung Dezember 2020) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2018 S. 701

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569